

Teilnahmebedingungen zur Brauchtumsveranstaltung am 01. Mai 2018 im LWL Hagen

**Meldeschluss ist der 10. April 2018 Verzehrgutscheine werden ab Meldenummer 141
Nur noch an den Teilnehmenden Traktorfahrer ohne Mitfahrer ausgegeben**

Den Anweisungen der Helfer ist Folge zu leisten. Die Organisatoren behalten sich den Ausschluss von Teilnehmewilligen vor!

Die Ausgabe der Teilnehmerplaketten Nr.1-140 finden bei der Vorstellung der Fahrzeuge statt.

1. Teilnehmer und Fahrzeuge

Jeder Fahrer muss im Besitz einer für sein Fahrzeug entsprechenden Klasse benötigten Fahrerlaubnis sowie körperlich und geistig fahrtüchtig sein. Jeder Fahrer ist für sich, seine Mitfahrer / Gerät selbst verantwortlich.

Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Motoren ist untersagt.

Die Fahrzeuge müssen für den Straßenverkehr zugelassen sein und den technischen Anforderungen der StVzO entsprechen.

Jeder Fahrer bestätigt hiermit das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung für jedes seiner Fahrzeuge

2. Fahrverhalten

Auf dem Ausstellungsgelände gilt **SCHRITTEGESCHWINDIGKEIT!!!**

Während der gesamten Veranstaltung gilt die StVO. Jeder Fahrer hat für das Auffangen evtl. austretender Flüssigkeiten seines Fahrzeuges / Gerätes selbst zu sorgen.

Das Fahren unter Alkoholeinfluss ist untersagt.

3. Haftungsausschluss

Alle Teilnehmer, Fahrer, Beifahrer, Kfz-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen und ihren Fahrzeugen verursachten Schäden.

**Im Gesamten Museumsbereich ist Offenes Feuer und Lagerfeuer sowie Holzkohlegrillen Verboten
Zum Grillen wird uns vom Museum ein Grillplatz zur Verfügung gestellt**

4. Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle von den Behörden angeordneten oder durch höheren Gewalt oder Sicherheitsgründen erforderlich werdenden Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände erforderlich wird, ohne irgendeine Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung während der Durchführung der Veranstaltung.

**Diese Vereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.
Durch Abgabe der Nennung unterwirft sich jeder, der an der Veranstaltung**

teilnimmt, ohne Einschränkung der vorliegenden Ausschreibung und eventuell erfolgender Ergänzungen oder Änderungen der Ausschreibung.